



11. Juni 2004

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

24. **Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Baulinienplan 'Schnegger II'**

Der vorliegende Baulinienplan ersetzt den Baulinienplan 'Schnegger' vom 29. Juni 1990. Mit dem Erlass wird der Gewässerabstand präzisiert. Dies weil die Messweise mit dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz (in Kraft seit 1. Februar 1997) geändert wurde. Der Erlass ist recht- und zweckmässig, er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- ~~Rechtsabteilung~~
- Amt für Raumentwicklung